

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DIE NUTZUNG DER KONTOKARTE FÜR DIE ZOIN-FUNKTION



FASSUNG SEPTEMBER 2017

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im folgenden „BAWAG P.S.K.“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Kontokarte ausgegeben ist, die Möglichkeit, mit dieser Kontokarte auch die Person-to-Person-Funktion (in weiterer Folge als „ZOIN-Funktion“ bezeichnet) zu nutzen. Diese BGB regeln die Verwendung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion.

1. Definitionen

1.1. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Aktivierung seiner Kontokarte für die ZOIN-Funktion wünscht, hat einen an die BAWAG P.S.K. gerichteten Antrag zu stellen.

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Kontokarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.2. Karteninhaber

Der Karteninhaber kann die Aktivierung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion für seine Kontokarte(n) beantragen. Karteninhaber im Sinne dieser BGB sind sowohl der Kontoinhaber als auch dritte Personen, die über Antrag des Kontoinhabers eine Kontokarte erhalten.

1.3. ZOIN-Funktion

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Kontokarte. Die ZOIN-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber

- ▶ das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8) des Empfängers und
- ▶ das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers mit Hilfe der Kontokarte über ein mobiles Endgerät.

1.4. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Kontokarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (=Sender) an den Empfänger; d.h.: ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Kontokarte ist, bezahlt. Die Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.8) des Empfängers sind die ausschließlichen Kundenidentifikatoren, anhand derer die BAWAG P.S.K. die Aufträge des Karteninhabers ausführt.

1.5. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- ▶ das Senden eines Geldbetrages an einen vom ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.4.);
- ▶ die Freigabe der Kontokarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.2.
- ▶ die Deregistrierung seiner Kontokarte für ZOIN-Transaktionen.

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen gemäß Punkt 1.4.) nicht mehr möglich. Um die Kontokarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber mit seinen Log In – Daten (Verfügernummer und PIN für sein BAWAG P.S.K. eBanking) in der SmartPay APP (Punkt 1.7.) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

1.6. Aktivierungs-TAN

Der Aktivierungs-TAN wird vom Karteninhaber im Zuge der Bestellung selbst gewählt oder von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellt. Dieser Aktivierungscode ist zur Aktivierung der Kontokarte für ZOIN-Transaktionen in der SmartPay App einzugeben.

1.7. SmartPay App

Bei der SmartPay App handelt es sich um eine von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.8. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Kontokarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Kontokarte des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion

Damit der Karteninhaber die Kontokarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- ▶ benötigt er eine gültige Kontokarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- ▶ muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion vorgesehene SmartPay App auf das mobile Endgerät laden,
- ▶ muss sich der Karteninhaber für die ZOIN-Funktion im ZOIN-Benutzerkonto seiner SmartPay App registrieren.

Es kann nur eine Kontokarte pro Mobiltelefonnummer für die ZOIN-Funktion registriert werden.

3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Kontokarte für ZOIN-Funktion registrieren, um

- ▶ Geldbeträge senden zu können und
- ▶ Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Kontokarte zur ZOIN-Funktion möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.8) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag des Karteninhabers wird mit der Aktivierung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion durch die BAWAG P.S.K. angenommen.

4. Benutzungsmöglichkeiten

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Kontokarte ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung des Auslösebutton in der SmartPay App die BAWAG P.S.K. an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung des Auslösebutton kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Kontokarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Kontokarte

jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung des Auslösebutton nicht möglich. **Die BAWAG P.S.K. nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Kontokarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Der Karteninhaber ist auch berechtigt, mit seiner Kontokarte Geldbeträge als ZOIN-Transaktionen bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Die BAWAG P.S.K. ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Kontokarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dessen Konto gutzubringen.

Fremdwährungsansaktionen sind ausgeschlossen.

4.2. Kleinbetragszahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kontokarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung des Auslösebutton in der SmartPay App Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion zu senden.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung des Auslösebutton in der SmartPay App die BAWAG P.S.K. an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung des Auslösebutton kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen, um Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,- freizuschalten.

Will der Karteninhaber eine Kleinbetragszahlung unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Kontokarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Kontokarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung des Auslösebutton nicht möglich. **Die BAWAG P.S.K. nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Kontokarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

5. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für Buchungsmittelungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

6. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

7. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der BAWAG P.S.K. liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf weder der ZOIN-PIN noch der Aktivierungs-TAN an Dritte weitergegeben werden.

9. Änderung der BGB

9.1. Änderungen dieser BGB werden dem Karteninhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, sowohl den Vertrag über die Nutzung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion als auch den Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

9.2. Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein seines Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

9.3. Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der BAWAG P.S.K. als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 9 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 10.

10. Entgelt- und Leistungsänderungen

10.1. Entgeltänderungen

10.1.1. Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, sowohl den Kartenvertrag als auch den Vertrag über die Nutzung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

10.1.2. Auf dem in 10.1.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden

Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot.

Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaubten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

10.1.3. Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kontoinhaber auf dem in 10.1.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Die BAWAG P.S.K. darf neue Entgelte höchstens einmal im Kalenderjahr einführen. Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kontoinhabers vereinbarten jährlichen Entgelts für die ZOIN-Funktion beschränkt. Im Falle der Einführung neuer Entgelte wird die BAWAG P.S.K. dem Kontoinhaber im Änderungsangebot gemäß 10.1.1. die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kontoinhaber darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

10.2. Änderungen der Leistungen der BAWAG P.S.K.

10.2.1 Änderungen der von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Leistungen werden dem Kontoinhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, sowohl den Kartenvertrag als auch den Vertrag über die Nutzung der Kontokarte für die ZOIN-Funktion bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

10.2.2 Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

10.3. Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die nach den Punkten 10.1. und 10.2. angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das im BAWAG P.S.K. eBanking eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein seines Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

11. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und die BAWAG P.S.K. vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) die Kontokarte für die ZOIN-Funktion genutzt werden kann.

ZOIN-Transaktionen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Kontokarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

12. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Kontokarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Kontokarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsmöglichkeit aufweist).

13. Pflichten des Karteninhabers

13.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter sowie Geheimhaltung der ZOIN-PIN und des Aktivierungs-TAN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor der Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen hat der Karteninhaber die SmartPay App auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Der ZOIN-PIN und der Aktivierungs-TAN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der BAWAG P.S.K., anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Diese Codes dürfen nicht am mobilen Endgerät gespeichert werden. Eine Weitergabe darf auch in den unter Punkt 8 geregelten Fällen nicht erfolgen.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN und des Aktivierungs-TAN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

13.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der BAWAG P.S.K. oder über den Sperrnotruf eine Sperre der ZOIN-Funktion der Kontokarte zu veranlassen.

13.3. Sonstige Pflichten

Auf die in den Punkten 16 und 18 geregelten Pflichten des Karteninhabers wird hingewiesen.

14. Sperre

14.1. Die Sperre der ZOIN-Funktion kann vom Kontoinhaber für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten oder vom Karteninhaber für seine Karte wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomatkarte.at, www.bawagpsk.com, dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei der BAWAG P.S.K. erfragt werden),
- ▶ jederzeit über das BAWAG P.S.K. eBanking oder
- ▶ über die BAWAG P.S.K. eBanking App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. persönlich sowie schriftlich oder telefonisch bei der BAWAG P.S.K.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten der BAWAG P.S.K. hat der Kunde in den unter Punkt 13.2. geregelten Fällen eine Sperre über die PSA-Sperrnotrufnummer zu veranlassen.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der ZOIN-Funktion aller zum Konto ausgegebener Kontokarten.

14.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der ZOIN-Funktion der Kontokarte zu veranlassen.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion der Kontokarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers aktiviert.

14.3. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, die ZOIN-Funktion der Kontokarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, oder die für die ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kontokarte für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.4.) besteht; oder
- ▶ wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und

entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Trotz der Sperre der ZOIN-Funktion ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Kontokarte. Die ZOIN-Funktion der Kontokarte ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser BGB vorgesehen, zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

15. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

15.1. Das der ZOIN-Funktion zugrunde liegende Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Kontokarte.

15.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

15.3. Die BAWAG P.S.K. kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

15.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch von der BAWAG P.S.K. mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

15.5. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der ZOIN-Funktion werden dem Kontoinhaber zeitanteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses nicht eine Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Kontokarte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann.

16. Deregistrierung von der ZOIN-Funktion

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die SmartPay App zu deregistrieren:

- ▶ Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- ▶ Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät
- ▶ Weitergabe des mobilen Endgerätes

Achtung: Wenn der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet, ist trotz Deregistrierung von der ZOIN-Funktion nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich!

17. Abgrenzung der Aufgaben der BAWAG P.S.K. und des Mobilfunkbetreibers

Die BAWAG P.S.K. steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Kontokarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und –änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperrungen der SIM-Karte,

Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

18. Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der BAWAG P.S.K. jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der BAWAG P.S.K. als zugegangen, wenn sie an die letzten der BAWAG P.S.K. vom Karteninhaber bzw. Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der BAWAG P.S.K. unverzüglich im BAWAG P.S.K. eBanking, schriftlich oder persönlich in einer Geschäftsstelle bekanntzugeben.

19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der BAWAG P.S.K. gilt österreichisches Recht.

BAWAG P.S.K. ZOIN KONDITIONEN- UND LIMITÜBERSICHT



STAND: SEPTEMBER 2017

Konditionen:

Wir verzichten bis 30.06.2018 auf die Verrechnung von Entgelten im Zusammenhang mit ZOIN.

Konditionen ab 01.07.2018:

Kontomodell	Wert
KontoBox B4-19 Studentenkonto KontoBox LARGE KontoBox XLARGE	entgeltfrei
Einfach Online Konto KontoBOX SMALL KontoBOX MEDIUM	0,15 € Entgelt pro ZOIN „Geld senden“ Transaktion
Alle sonstigen Kontomodelle der BAWAG P.S.K. und Sparda Bank	Monatsentgelt € 1,00 + 0,15 € Entgelt pro ZOIN „Geld senden“ Transaktion

Für die Verwendung von ZOIN gelten folgende Limits:

Geschäftsfall	Limit	Wert	Erklärung
Geld Senden	Betragslimit für Transaktionen ohne PIN Eingabe	€ 25 für Einzelbeträge € 125 kumuliert	Der Nutzer kann wählen, ob bei Einzelbeträgen unter € 25 die PIN einzugeben ist. Standardeinstellung: PIN Eingabe ist immer notwendig
	Maximalbetrag pro Transaktion	€ 400	Keine Einzeltransaktionen über € 400
	Tageslimit	€ 400	Beim Überschreiten des Limits kommt es zu einer Ablehnung
	Wochenlimit	€ 1.000	
	Tageslimit für Anfragen an nicht registrierte Benutzer	Maximal 5 Anfragen / Tag	Es werden nur Anfragen an nicht registrierte Benutzer gezählt
Geld Empfangen	Tageslimit	€ 400	ZOIN Transaktionen können bis zum Erreichen des Maximalbetrags empfangen werden
	Wochenlimit	€ 1.000	
Geld Anfordern	Tageslimit	€ 400	Maximaler Betrag, der innerhalb eines Zeitraums kumuliert angefordert werden kann
	Wochenlimit	€ 1.000	
	Tageslimit für Anzahl der Anforderungen	Maximal 10 pro Tag	Maximale Anzahl von Anforderungen innerhalb des Zeitraums
	Wochenlimit für Anzahl der Anforderungen	Maximal 50 pro Woche	

ZOIN Transaktionen werden auch den bestehenden Kontokarten POS-OLI-Limits zugerechnet - d.h. z.B.: eine "Geld senden" Transaktion reduziert Ihr POS Limit.